

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
 Pflege und Konsumentenschutz  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

Beilagen

**LAD1-VD-195592/115-2022**  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.lad1@noel.gv.at](mailto:post.lad1@noel.gv.at)  
 Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
 Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

|                |                     |                             |               |
|----------------|---------------------|-----------------------------|---------------|
| Bezug          | BearbeiterIn        | (0 27 42) 9005<br>Durchwahl | Datum         |
| 2022-0.365.449 | Mag. Andreas Haiden | 12353                       | 28. Juni 2022 |

Betrifft

Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 bis 2025 zur Attraktivierung der Ausbildung von Pflegeberufen (Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz – PAusbZG)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 28. Juni 2022 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 bis 2025 zur Attraktivierung der Ausbildung von Pflegeberufen (Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz – PAusbZG) wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Allgemeines:**

Die grundsätzliche Intention des Entwurfes, nämlich die Attraktivierung der Ausbildung von Pflegeberufen durch das Setzen von finanziellen Anreizen, damit vor allem Berufseinsteigende für die Pflege gewonnen werden können und dem prognostizierten Personalmangel vorgebeugt werden kann, wird begrüßt.

Jedoch ist anzumerken, dass der Entwurf lediglich die Beziehung von Bund und Ländern im Zusammenhang mit der Mittelbereitstellung, Mittelverwendung und Widmung, der Auszahlung und Abrechnung regelt.

Der Entwurf lässt, entgegen der grundsätzlichen Intentionen zur Schaffung bundesweit einheitlicher Regelungen zur Förderung von Auszubildenden in Pflegeberufen, einheitliche Kriterien für die Leistungsbeziehung zwischen Ländern und Auszubildenden vermissen. Die Ausgestaltung der Förderung einzelner Auszubildender wird in die Verantwortung der Länder übertragen und führt in Folge zu neun unterschiedlichen Fördermodellen. Es wird daher angeregt, dass bundesweit einheitliche und nachvollziehbare Kriterien geschaffen werden.

Ebenso sieht der Entwurf entgegen der Zielsetzung des Gesetzes lediglich die finanzielle Attraktivierung der Ausbildung vor. Ob eine ausgebildete Pflegekraft sodann auch in einem Beruf tätig wird, dessen Ausbildung gefördert wurde, wird im Entwurf nicht angesprochen. Um das Ziel zur langfristigen Deckung des Personalbedarfes in der Pflege auch erreichen zu können, wird angeregt, auch Arbeitsverpflichtungen im erlernten Beruf an die Auszahlung zu knüpfen.

Dem Entwurf zufolge werden Zweckzuschüsse bedauerlicherweise nicht für alle Pflegeausbildungen, wie z.B. die Ausbildung zur Heimhilfe, entsprechend berücksichtigt.

Auffallend ist die im Entwurf vorgesehene Differenzierung zwischen Ausbildungen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) und den Ausbildungen in Sozialbetreuungsberufen, welche eine Pflegeassistentenausbildung absolvieren. Es wird eine Überarbeitung des Entwurfes dahingehend angeregt, dass die widmungsmäßige Mittelverwendung auf die Erlangung einer Berufsberechtigung nach dem GuKG abstellt. Damit wären auch Sozialbetreuungsberufe mit integrierter Pflegeassistentenausbildung im selben Ausmaß umfasst.

Ebenso ist die vorgeschlagene Differenzierung der Ausbildungsstätte (Gesundheits- und Krankenpflegeschule versus Schulversuche oder landwirtschaftliche Fachschulen) weder sachlich noch fachlich nachvollziehbar. Es sollten diese Ausbildungsstätten daher gleichgestellt werden, damit alle Auszubildenden, unabhängig von ihrer Ausbildungsstätte, in den Genuss einer durch den Bund mitfinanzierten Förderung kommen können.

**Zu den einzelnen Bestimmungen:**

Zu § 3:

Nach § 3 Abs. 1 Z 1 können Auszubildende zu Berufen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) einen monatlichen Ausbildungsbeitrag von € 600,-- erhalten.

In Niederösterreich werden Ausbildungen zur Pflegeassistenz gemäß § 96 GuKG an den Landwirtschaftlichen Fachschulen Poysdorf, Warth und Edlhof angeboten und durchgeführt. Es handelt sich hierbei um eine Ausbildung im Regelschulwesen.

Der Entwurf lässt offen, ob es Einschränkungen hinsichtlich der Schulen bzw. Ausbildungsinstitutionen gibt, die Ausbildungen zu den Berufen nach dem GuKG anbieten können. Den Erläuterungen des Entwurfes zufolge sollen Auszubildende zu den im GuKG geregelten Berufen erfasst sein, wobei entweder an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen nach dem GuKG, an Fachhochschulen nach dem Fachhochschulgesetz – FHG, BGBl. Nr. 340/1993, oder auch im Rahmen von Lehrgängen nach § 96 GuKG durchgeführte Ausbildungen umfasst sein sollen.

Unklar ist, ob Auszubildende zu den im GuKG geregelten Berufen in Landwirtschaftlichen Fachschulen ebenfalls von dieser Regelung umfasst sind.

Eine Klarstellung – zumindest in den Erläuterungen – sollte erfolgen.

In diesem Zusammenhang wird grundsätzlich angeregt, die Differenzierung der Ausbildungsstätten im Entwurf aufzuheben. Ziel ist die Ausbildung in einem Pflegeberuf, unabhängig von der Wahl der Ausbildungsform. Darüber hinaus erscheint eine Unterscheidung zwischen Praktika und Ausbildung unzweckmäßig.

Weiters wird zu § 3 Abs. 1 angeregt klarzustellen, dass der monatliche Ausbildungsbeitrag für die gesamte Mindestausbildungsdauer der jeweiligen Fachrichtung gewährt wird. Es besteht sonst die Gefahr, dass Teilzeitausbildungen für die doppelte Dauer die doppelte Förderung erhalten.

Die widmungsgemäße Mittelverwendung wäre so zu gestalten, dass alle Personen, die eine Ausbildung in Pflegeberufen absolvieren, eine vom Bund mitfinanzierte Förderung

für die Dauer der Mindestausbildungsdauer (12 Monate, 24 Monate, 36 Monate) erhalten können.

Unklar ist, ob nur jene Auszubildenden, die nach dem gesetzlichen Stichtag ihre Ausbildung beginnen, eine Zuwendung erhalten sollen, oder auch jene Auszubildenden, die sich zum Stichtag bereits in einer Ausbildung befinden. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

In § 3 Abs. 3 ist vorgesehen, dass verbleibende Mittel auch für den Ersatz des Entfalls von Schulgeldern verwendet werden können. Es wird angeregt klarzustellen, dass diese Mittel auch für den Ersatz des Entfalls von Studiengebühren für Auszubildende nach dem GuKG an Fachhochschulen in der Grundausbildung verwendet werden dürfen.

Darüber hinaus wird angeregt, eine widmungsgemäße Verwendung der Mittel auch für die Bedeckung von Kosten zuzulassen, welche den Ländern im Zusammenhang mit der Akquirierung von internationalen Pflegekräften anfallen.

#### Zu § 5:

Es wird angeregt, in § 5 Abs 2 und Abs 3 Z 1 klarzustellen, ob die Daten pro Ausbildungsjahr oder pro Kalenderjahr zur Verfügung gestellt werden sollen.

Darüber hinaus sollte – zumindest in den Erläuterungen – eine Konkretisierung der in § 5 Abs. 3 genannten Daten erfolgen.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates**

-----

2. An das Präsidium des Bundesrates

3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates

4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors

5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien

6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.<sup>a</sup> M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau